

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1051 - 1051

Unzulässigkeit einer Beschwerde über die  
Kostenentscheidung, wenn der Prozeß in I. Instanz  
durch Anerkenntniß erledigt ist und der II. Richter nur  
über die Kostenpflicht erkannt hat

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

mehr dem Endurtheile vorbehalten bleiben sollen. Dies war daher, unter Aufhebung des Berufungsurtheils in dem erwähnten Punkte, auszusprechen.

---

Nr. 102.

**Unzulässigkeit einer Beschwerde über die Kostenentscheidung, wenn der Prozeß in I. Instanz durch Anerkenntniß erledigt ist und der II. Richter nur über die Kostenpflicht erkannt hat.**

C.P.D. § 91 Abs. 2 u. 3.

**Beschluß.**

In Sachen der Stadtgemeinde Landsberg a. W., Klägerin,  
wider

die Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg, Beklagte,  
hat das R.G., VII. Civils., in der Sitzung vom 19. November 1901 auf die Beschwerde der Beklagten gegen das Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 18. September 1901 beschlossen:

die Beschwerde wird als unzulässig verworfen. (VII. B. 133/1901.)

**Gründe:**

Die Klägerin, deren Anspruch auf Vollstreckbarkeitserklärung eines zwischen den Parteien ergangenen Schiedsspruchs sofort von der Beklagten anerkannt ist, wurde in dem auf Grund jenes Anerkenntnisses die Beklagte verurtheilenden erstinstanzlichen Erkenntnisse schuldig gesprochen, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der gegen diese Kostenentscheidung gerichteten Berufung der Klägerin ist stattgegeben, und die Beklagte mit jenen Kosten belastet. Dieses Urtheil wird jetzt mit der Beschwerde von der Beklagten angefochten. Die Beschwerde muß für formell unzulässig erachtet werden.

Der Abs. 2 des § 99 C.P.D. trifft, nachdem im Abs. 1 die Anfechtung der Entscheidung wegen der Kosten nur bei gleichzeitiger Anfechtung der Entscheidung in der Hauptsache und nur mit dem gegen diese Entscheidung gegebenen Rechtsmittel zugelassen ist, die Bestimmung, daß, falls die Hauptsache durch ein Anerkenntnißurtheil erledigt worden, die Entscheidung über den Kostenpunkt selbständig angefochten werden kann. Im Abs. 3 wird endlich das Rechtsmittel der Beschwerde in allen Fällen gegeben, in denen durch das Urtheil eine Entscheidung in der Hauptsache nicht getroffen ist.

Hiernach muß bezüglich des gegenwärtig in Frage stehenden